

Präambel

- (1) Vom Oktober 2018 bis zum Februar 2020 trat das pädagogische Team der AWO Kindertageseinrichtung Neddenbur, in mehreren Sitzungen, als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kindertageseinrichtung Neddenbur sind die Gruppenkonferenzen, der Kinderrat, die Gruppenleiter*innen Sitzung, die Teamkonferenz und die Vollversammlung.

§ 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden in der Piraten- und Dino Gruppe in der Regel täglich mindestens jedoch einmal wöchentlich statt.
- (2) Die Gruppenkonferenz/Gesprächskreis setzen sich aus allen Kindern und pädagogischen Mitarbeitern der jeweiligen Gruppen zusammen. Die Beteiligung ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Sie beschließen Angelegenheiten, die die Gruppe betreffen und werden angeregt Ideen und Kritik zu äußern. Die Kinder haben die Möglichkeit hier ihre Gefühle zum Ausdruck zu bringen und evtl. Konflikte zu lösen. Dazu nutzen die päd. Mitarbeiter geeignete Verfahren.

§ 3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat wird jährlich in der Dino- und Piraten Gruppe von den Kindern der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Kinder stellen sich freiwillig zur Wahl.
- (2) Die Gruppensprecher fungieren als Sprachrohr der jeweiligen Gruppe z.B. bei Planungen von Festen und nehmen gegebenenfalls an den Gruppenleitersitzungen teil.

§ 4 Gruppenleitersitzungen

- (1) Sie finden jeden Montag statt und beschließen unter Berücksichtigung der anderen Verfassungsorgane und Meinungsabfragen der Kinder und Mitarbeiter*innen z.B. Aktionen, Planung von Festen, Ausflügen usw.
- (2) Teilnehmer sind die Einrichtungsleitung, die Gruppenleitungen oder Vertreter sowie gegeben Falls der Kinderrat.

§ 5 Teamkonferenz

Das gesamte Team der Kindertageseinrichtung kommt an jedem ersten Mittwoch im Monat zusammen. Änderungen der Konzeption oder Verfassung werden hier gemeinsam beschlossen.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Alle Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*innen treffen sich jeden Montagmorgen zum gemeinsamen „Morgenkreis“.
- (2) Hier können die Kinder Wünsche zu bestimmten Aktionen, AGs und Spätdienstangeboten einbringen. Auch Probleme und Kritik können hier angesprochen werden.

Abschnitt 2: Geltungsbereiche

§ 7 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuzentscheiden über die Gestaltung des Tagesablaufs in den Gruppen und in der Einrichtung.
- (2) Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden gemeinsam ob und in welchem zeitlichen Umfang der Morgenkreis stattfindet.
- (3) Die Kinder haben das Recht den Inhalt des Morgenkreises mitzugestalten oder diesen auch selbständig durchzuführen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, in welchem Zeitraum das Mittagessen stattfindet.
- (5) Die Kinder entscheiden ob sie sich an den Diensten, wie Tischdecken, Teewagen in die Küche bringen, Tische abwischen ... beteiligen.
- (6) Die Kinder haben das Recht den „Spätdienst“ und das dazugehörige Angebot mitzugestalten. Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften und unter der Berücksichtigung, des aktuellen Personalstandes sowie den Sicherheitsmaßnahmen z.B. für Krippenkinder, werden Ort und Aktionen ausgewählt.

§ 8 Offene Lernphase

- (1) Die Kinder haben das Recht sich ihre Spielpartner, Spielbereiche und Materialien selbständig zu wählen und zu nutzen.
- (2) Das dies unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und vereinbarten Regeln geschieht, obliegt der Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen.
- (3) Die Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor den zeitlichen Rahmen für die offene Lernphase zu setzen.

Die Verfassung der viergruppigen AWO Kindertageseinrichtung "Neddenbur"



§ 9 Geschlossene Lernphase

- (1) Die Kinder haben das Recht ihre Ideen für gezielte Angebote, wie vorlesen, Turnen Vorschularbeit einzubringen.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen gestalten die Angebote, nach gesetzlichen Vorgaben, situativ, den Interessen, dem Entwicklungsstand und dem Förderbedarf der Kinder, der sich aus den Grenzsteinen und Kompetenzchecks eines jeden Kindes ergibt.
- (3) Die Mitarbeiter*innen bestimmen den Zeitpunkt der geschlossenen Lernphasen und sehen sich in der Pflicht alle Kinder für gezielte Aktionen zu motivieren.
- (4) AG`s
Kinder und Fachkräfte haben das Recht Vorschläge zu bestehenden oder neue AG`s zu machen und deren Inhalte zu gestalten. Wenn es mehrere Vorschläge gibt, wird durch ein Mehrheitsabstimmungsverfahren entschieden.

§ 10 Hygiene

- (1) Die Kinder entscheiden, ob wann und wer sie wickelt oder beim Toilettengang, wenn nötig, unterstützt.
- (2) Die Mitarbeiter*innen haben dabei stets die Hygiene und die gesundheitliche Verfassung des Kindes im Blick und behalten sich das Recht vor, das Kinderrecht einzuschränken, wenn diese gefährdet sind.
- (3) Da wir uns am Programm „Kita mit Biss“ des Gesundheitsamtes beteiligen, gehören das tägliche Zähneputzen nach dem Mittagessen zum Alltag. Ebenso praktizieren wir den zuckerfreien Vormittag, zu dem auch ein von zu Hause mitgebrachtes gesundes zuckerfreies Frühstück gehört. Ausnahmen bilden Feste oder andere besondere Anlässe.
- (4) Die Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, dass die Kinder nach dem Toilettengang und vor sowie nach den Mahlzeiten sich die Hände waschen müssen.

§ 11 Ruhephase

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, wo und wie lange sie schlafen. Die Eltern, besonders in der Krippe, können sich täglich über die Schlafenszeiten der Kinder informieren.

§ 12 Mahlzeiten

- (1) Die Mitarbeiter legen die Zeiträume für die Mahlzeiten fest.
- (2) Die Kinder entscheiden ob und wie viel sie essen, sofern keine medizinischen Einschränkungen vorliegen. Die Mitarbeiter achten auf gegeben Falls familiäre oder religiöse Einschränkungen. Die Kinder nehmen sich, sofern sie dazu in der Lage sind, das Essen selbständig auf ihren Teller. (Mit der Beachtung, dass genügend für alle da ist.)

Die Verfassung der viergruppigen AWO Kindertageseinrichtung "Neddenbur"



- (3) Da die gemeinsamen Mahlzeiten eine Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch und zur Stärkung des Gruppengefühls bieten, sollten auch die Kinder, die nicht oder nur wenig essen möchten, mit am Tisch sitzen. Ausnahmen sind Kinder in der Eingewöhnung, Toilettengang und Dienste. Die Mitarbeiter haben auch hier eine Vorbildfunktion.
- (4) Die Kinder können frei wählen wo sie sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor dies für die Kinder zu entscheiden, wenn die Gruppe dadurch gestört wird(Regelabsprachen) oder es der Sicherheit der Kinder dient.

(Krippe)

- (5) Kein Kind wird zum Probieren gedrängt. Die Mitarbeiter sorgen bei den Mahlzeiten für eine Atmosphäre, in der die Kinder ihre Essgewohnheiten erproben und neues ausprobieren können.
- (6) Zum Nachtisch wird ausschließlich Obst und Gemüse gereicht. Ausnahmen sind Feste und besondere Anlässe.
- (7) Die Kinder entscheiden ob sie ein Lätzchen benutzen.
- (8) Die Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam ob ein Tischspruch gesprochen wird. Die Kinder dürfen den Tischspruch wählen.
- (9) Mitarbeiter und Kinder verständigen sich gemeinsam auf beim Essen geltende Regeln.

§ 13 Kleidung

- (1) Die Kinder entscheiden, wie sie sich innerhalb der Kindertageseinrichtung kleiden. Dies betrifft auch die Kleidung zum Sport oder Schlafen. Einschränkungen sind: die Kinder sollen sich nicht nackt ausziehen und beim Essen keine störenden Kleidungsstücke wie z.B. Verkleidungen oder Kopfbedeckungen tragen.
- (2) Die Kinder können in der Einrichtung entscheiden ob sie barfuß, Stopper Socken oder Hausschuhe tragen möchten. Aus hygienischen Gründen sollen in den Gruppenräumen und in der Turnhalle keine Straßenschuhe getragen werden.
Im Außengelände dürfen die Kinder ab einer Temperatur von 20 Grad Celsius entscheiden ob sie barfuß sein möchten.
- (3) Ab einer Temperatur von 15 Grad Celsius dürfen die Kinder entscheiden, wie sie sich im Außengelände kleiden. Auf dem Außengelände hängen zwei Thermometer im Schatten, an denen die Kinder die Temperatur ablesen können.

Unterhalb dieser Temperatur behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen das Recht vor zu bestimmen welche Kleidung die Kinder draußen tragen. Sie sind diesbezüglich mit den Kindern im Dialog und berücksichtigen individuelle Bedürfnisse.

Ebenso beobachten die Mitarbeiter die Kinder und beraten diese wenn ihrer Meinung nach ein Kind unangemessen gekleidet ist.

Die Verfassung der viergruppigen AWO Kindertageseinrichtung "Neddenbur"



- (4) Die Mitarbeiter*innen halten sich an gesetzliche Vorgaben zum Sonnenschutz und verpflichten die Kinder entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Die Eltern sind verpflichtet diese zur Verfügung zu stellen sowie die Kinder vor Kitabeginn einzucremen.
- (5) Auch in dem Bereich Kleidung nehmen die Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion ein.

§ 14 Außengelände/Regeln

Da auf dem Außengelände alle Gruppen aufeinander treffen war es dem Team wichtig, sich auf gemeinsame Regeln zu verständigen, um den Kindern Verlässlichkeit zu bieten. Diese Regeln wurden und werden regelmäßig mit den Kindern besprochen und ggf. verändert. Bei Veränderungen von für alle geltenden Regeln, wird dies in der Vollversammlung oder den Gruppenkonferenzen kommuniziert.

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die **Regeln** des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen **Umgang mit Regelverletzungen**, wenn nicht an anderer Stelle in dieser Verfassung anderes festgelegt ist.

- (1) Nach Absprache dürfen die Kinder entscheiden, in welchem Bereich des Außengeländes sie sich aufhalten möchten.
- (2) Die Kinder dürfen alle Spielgeräte, mit Ausnahme des Daches vom Rutschen Turm und dem Zaun, erklettern. Die Kinder dürfen keine Gegenstände beim Klettern befördern und bei Regen dürfen die Dächer vom Häuschen und Krippenturm nicht beklettert werden. Wenn Kinder klettern befindet sich in der unmittelbaren Nähe eine Aufsichtsperson.
- (3) Die Kinder dürfen Barfuß nicht Dreirad, Roller oder sonstige Fahrzeuge nutzen.
- (4) Die Kinder dürfen die Rutsche auch hochklettern. Die Kinder haben sich auf ein „Absprachen System“ geeinigt.
- (5) Die Kinder dürfen von der Schaukel, den mittleren Stufen vom Rutschen Turm und vom Podest des Turmes springen. Hierfür befindet sich im Sand eine markierte Sprungzone. Die Mitarbeiter*innen haben das Recht das springen und klettern zu unterbinden, wenn eine Sicherheitsgefahr besteht.

Die Regeln wurden gemeinsam mit den Kindern besprochen und erarbeitet. Nach einer vier Monatigen Erprobungsphase wurde dieses Recht so aufgenommen.

- (6) Die Kinder dürfen die Spielmaterialien und Fahrzeuge frei wählen und diese unter Aufsicht selbständig aus dem „Schuppen“ holen.
- (7) Naturmaterialien dürfen von den Kindern verwendet werden. Die Mitarbeiter*innen sind mit den Kindern im Dialog und achten darauf, dass die Natur nicht zu Schaden kommt, indem z.B. gesunde Äste oder zu viele Blumen abgerissen werden. Die Fachkräfte begleiten die Kinder bei Tierbeobachtungen und greifen das Thema immer wieder auf.
- (8) Die Kinder dürfen Wasser in ihr Spiel einbeziehen, wenn genügend Wechselwäsche oder Regenkleidung vorhanden sind.
- (9) Die Kinder dürfen alle Sandflächen mit Ausnahme: unter der Rutsche und in der Sprungzone nutzen. Der Sand darf nicht auf der Wiese und dem Weg verteilt werden.

Die Verfassung der viergruppigen AWO Kindertageseinrichtung "Neddenbur"



- (10) Die Kinder dürfen jederzeit rein und ein beliebiges WC nutzen. Sie sollen einer Fachkraft Bescheid geben. Ebenso wenn sie z.B. ein Kleidungsstück holen oder wegbringen möchten oder aus einem anderen Grund alleine hineingehen.
- (11) Nach Absprache dürfen (mindestens 3 K) Kleingruppen von Kindern alleine auf das Außengelände oder drinnen spielen wenn alle draußen sind. Dazu gibt es regelmäßige Regelabsprachen mit den Kindern. Ausgenommen von diesem Recht sind die Krippenkinder.
- (12) Die Fachkräfte entscheiden ob die Türen zum Außengelände offen stehen.
- (13) Die Kinder haben das Recht jede*n Mitarbeiter*in anzusprechen und Hilfe einzufordern. Jede Fachkraft ist für jedes Kind verantwortlich.

§ 15 Spielzeug

- (1) Die Kinder entscheiden mit ihren Eltern, welches und wie viel Spielzeug von zu Hause mitgebracht werden darf. In der Kita wird dafür keine Haftpflicht übernommen. Wenn der Datenschutz beachtet werden muss z.B. Kinderkameras überprüfen die Mitarbeiter*innen die Einhaltung. U3 Kinder dürfen keine verschluckbaren Teile mitbringen.
- (2) Die Eltern entscheiden ob die Kinder ihre Spielsachen tauschen oder verschenken dürfen.
- (3) Die Kinder entscheiden ob sie ihr Spielzeug mit anderen teilen.
- (4) Die Kinder dürfen von zu Hause Spielzeugwaffen mitbringen und sich auch welche in der Kita bauen. Es erfolgte Regelabsprachen und wenn nötig wird das Thema von den Fachkräften aufgegriffen. Dieses Recht wurde in einer vier monatigen Erprobungsphase beobachtet und freigegeben.
- (5) Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden dass aufgeräumt wird. Dafür werden mit den Kindern Absprachen getroffen und verschiedene Ordnungssysteme ausprobiert. Die Mitarbeiter*innen haben eine Vorbildfunktion.
- (6) Die Fachkräfte entscheiden gemeinsam mit den Kindern, welches Spielzeug zur freien Verfügung steht. Einmal im Monat wird gemeinsam Spielzeug ausgetauscht. Die Mitarbeiter*innen haben das Recht zu entscheiden welches Spielzeug nur auf Anfrage oder mit Begleitung einer Fachkraft zur Verfügung steht.
- (7) Die Kinder dürfen nach Absprache mit den Fachkräften Spielzeug auch gruppenübergreifend nutzen.
- (8) Die Kinder dürfen Spielzeuge aus anderen Spielbereichen „umfunktionieren“ bzw. an anderen Orten nutzen. (Regelabsprachen)
- (9) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den Fachkräften welches Spielzeug auch draußen verwendet werden darf.
- (10) Die Kinder haben das Recht gemeinsam mit dem pädagogischen Fachpersonal über Regeln des Zusammenlebens und den Umgang mit Regelbrüchen mitzuentcheiden. Die Mitarbeiter dürfen dieses Recht beschränken, wenn aus pädagogischer Sicht für die Kinder nicht überschaubare physische oder psychische Gefahren drohen.

§ 16 Personalangelegenheiten

- (1) Die Kinder haben kein Recht über Personalangelegenheiten jedweder Art zu entscheiden.

Die Verfassung der viergruppigen AWO Kindertageseinrichtung "Neddenbur"



§17 Betreuungszeiten/Öffnungszeiten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über die Öffnungs- sowie ihre Betreuungszeiten in der Einrichtung zu bestimmen.

§ 18 Anschaffungen/Finanzen

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht über die Finanzangelegenheiten der Einrichtung mitzuentcheiden.
- (2) Ausnahmen bilden hier ein von der Einrichtungsleitung gesteckter finanzieller Rahmen, in dem die Kinder mitentscheiden dürfen über Anschaffungen für die Gruppe oder die gesamte Einrichtung.

§ 19 Feste

- (1) Die Fachkräfte entscheiden ob ein Fest stattfindet.
- (2) Kinder und Fachkräfte entscheiden gemeinsam welche Feste geplant werden. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zusätzliche Vorschläge einzubringen wie z.B. Interkulturelles Fest oder Abschiedsfeier der Vorschulkinder.
- (3) Über das Getränke und Speisenangebot entscheiden Kinder und Fachkräfte gemeinsam. Dafür wird ein geeignetes Abstimmungsverfahren gewählt.
- (4) Die Fachkräfte entscheiden über den Zeitrahmen des Festes.
- (5) Welche Aktionen stattfinden dürfen die Kinder entscheiden.
- (6) Über den Ort der Veranstaltung und die einzuladenden Personen, entscheiden die Fachkräfte. Die Kinder erhalten in diesen Punkten ein Anhörungsrecht.
- (7) Ob und wie die Dekoration zu dem Fest gestaltet wird, entscheiden die Kinder.
- (8) Die Fachkräfte, insbesondere die Einrichtungsleitung, entscheiden über die Finanzen. Evtl. steht den Kindern z.B. für die Spielaktionen ein bestimmtes Budget zur Verfügung.
- (9) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die „Essensstände und Möglichkeiten zur Nahrungsaufnahme“(Cafeteria) sein werden.
- (10) Über den Zeitpunkt und die Länge des Festes entscheiden die Fachkräfte.
- (11) Über die Art der Einladung und ihre Gestaltung bestimmen die Kinder.

§ 20 Raumgestaltung

- (1) Über die Nutzung der Gruppen- bzw. Funktionsräume entscheiden Kinder und Fachkräfte gemeinsam.
Hierfür wird zur Einigung ein Konsensverfahren angewendet. Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich ein Vetorecht vor, wenn Hygiene- oder Sicherheitsbestimmungen beachtet werden müssen.
- (2) Wie und welches Mobiliar benutzt wird entscheiden Kinder und Fachkräfte gemeinsam. Die Fachkräfte behalten sich ein Vetorecht vor, wenn es um Neuanschaffungen geht und behalten den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen im Blick.
- (3) Ebenso wird mit dem Punkt Inventar verfahren!
- (4) Wie die Gruppen- und Funktionsräume gestaltet werden, entscheiden Kinder und Fachkräfte gemeinsam. Ausgenommen ist die Gestaltung der Wandfarbe und der Bodenbelege.

Die Verfassung der viergruppigen AWO Kindertageseinrichtung "Neddenbur"



- (5) Kinder und Fachkräfte entscheiden gemeinsam über die Anzahl der Kinder, die sich in den Räumen aufhalten sowie über die dort geltenden Regeln.
- (6) Die Kinder dürfen über den Zeitrahmen der Raumnutzung bestimmen. Wenn dazu gemeinsame Regeln erarbeitet wurden, finden diese Beachtung.
Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in Konfliktsituationen.
- (7) Welche Räume ohne Aufsicht genutzt werden dürfen, entscheiden die Fachkräfte. Die Kinder erhalten ein Anhörungsrecht und es finden regelmäßig Reflexionsgespräche statt. (Die Krippe ist von diesem Punkt ausgenommen)
- (8) Wie lange die Räume in ihrer Funktion bestehen bleiben, entscheiden Kinder und Fachkräfte gemeinsam. Die Fachkräfte führen Beobachtungen durch und es finden regelmäßige Abfragen der Kinder, im Gesprächskreis und in der Kindersprechstunde statt.

§ 21 Beschwerde

Jedes Kind hat das Recht, sich **über alles, was es persönlich bedrückt**, zu beschweren.

Gremien

- (1) Die Kinder haben im täglichen Morgenkreis/ Gefühlskreis die Möglichkeit, Anregungen und Kritik mündlich und durch die Gefühlssymbole zu äußern.
Das päd. Personal fordert in diesen Gremien, die Kinder zur Äußerung ihrer Meinung heraus und stellt auch ihre Person offen zur Reflexion.
- (2) Zusätzlich haben die Kinder die Möglichkeit ihre Kritik und Beschwerden aufzumalen und in eine Box, in der Gruppe, zu legen. Die Inhalte werden in den Kreisen aufgegriffen und gemeinsam nach Lösungen gesucht.
- (3) Im Montagmorgenkreis, können Beschwerden vorgebracht oder besprochen werden, die die gesamte Einrichtung betreffen.
- (4) Jeden zweiten Dienstag, können die Kinder, die Kindersprechstunde, bei der Leitung im Büro nutzen. Dort wird auch regelmäßig gezielt zu bestimmten Themen, wie Raumgestaltung, Essen, Regeln, Feste, Verhalten der Mitarbeiter etc. die Meinung der Kinder eingeholt.
- (5) In der Krippe reflektieren und beobachten die Mitarbeiter das Verhalten der Kinder und reagieren entsprechend, wenn sie dieses als Beschwerde interpretieren.

§ 22 Selbstverpflichtung

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, sich - insbesondere in der Krippe – **in Machtkämpfe zwischen Erwachsenen und Kindern schlichtend einzumischen** sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Kind eine solche Einmischung zuzulassen.

Die Verfassung der viergruppigen AWO Kindertageseinrichtung "Neddenbur"



**Unterbezirk
Ennepe-Ruhr**

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, sich unterstützend einzumischen, wenn sie den Eindruck haben, dass eine andere pädagogische Mitarbeiterin oder ein anderer pädagogischer Mitarbeiter eine Beschwerde eines Kindes nicht **wahr- oder ernstnimmt**, sowie gegebenenfalls eine solche Einmischung zuzulassen.

Datum:

Unterschriften der Mitarbeiter: